



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

I.
Ich möchte Ihnen im NEUEN Jahr Gründe für eine mögliche Abänderung des Versorgungsausgleiches von „Altentscheidungen“ - § 51 VersAusglG – aufzeigen, damit Sie erkennen können, ob eine Abänderung MÖGLICH sein könnte.

a) Abänderung nach § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG

1. Gesetzliche Rentenversicherung

Wenn das Ende der Ehezeit vor dem 1.1.1986 eingetreten ist, wurde bei der Frau KEINE Kindererziehungszeit berücksichtigt. Wenn das Ende der Ehezeit zwischen 1.1.1986 und 30.6.1998 liegt, wurden Kindererziehungszeiten noch nicht mit dem Wert berücksichtigt, die heute zugrunde zu legen sind.

Fazit: Kindererziehungszeiten bzw. bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten KÖNNEN den Ausgleichswert erhöhen.

2. Beamtenversorgung

Bei den Beamten, Soldaten, Richtern hat sich der Versorgungsprozentsatz vermindert. Anstatt 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge werden als Höchstpension nur noch 71,75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt.

Die Sonderzahlung (früher 13. Pension) ist sehr stark vermindert worden. In einigen Bundesländern wird gar keine Sonderzahlung mehr gezahlt.

Bei der Anrechnung der eigenen gesetzlichen Rente auf die Pension (Ruhensberechnung z.B. nach § 55 BeamtVG) wird seit dem BGH-Beschluss vom 19.1.2000, FamRZ 2000, 746, die Anrechnung für den Beamten bzw. Pensionär GÜNSTIGER vorgenommen, was zu einem niedrigeren Ehezeitanteil führt.

Die Sonderzahlung für Pflegeleistungen sind aufgrund des BGH-Beschlusses vom 5.11.2008, FamRZ 2009, 211 (u.a.) zu berücksichtigen und vermindern den Ehezeitanteil.

b) Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG

Alle berufsständischen, betrieblichen oder Privatversorgungen, die in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich NICHT als volldynamisch angesehen wurden und demnach mit Hilfe der Barwert-Verordnung DYNAMISIERTE wurden, können überprüft werden, ob eine Abänderung NACH NEUEM RECHT möglich ist. Für diese Prüfung brauchen Sie NUR die Entscheidung über den Versorgungsausgleich und KEINE andere – neue – Versorgungsauskunft. Anhand der Entscheidung kann man prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 VersAusglG vorliegen, so dass das Gericht eine TOTALREVISION vornehmen muss und den Versorgungsausgleich nach NEUEM RECHT durchführt.

Hinweis 1: Ich hatte zuletzt durch diesen Antrag erreicht, dass meine Mandantin, die im Erstverfahren „lächerliche“ 86 DM als Versorgungsausgleich bezüglich der VBL-Rente JETZT einen Versorgungsausgleich bezüglich der VBL-Rente in Höhe von 413 € monatlich erhält!!

Hinweis 2: Ich habe vor kurzem für meine Mandantin (Beamtin) – der frühere Ehemann war Mitglied eines berufsständischen Versorgungswerkes und in der VBL versichert – erreicht, dass sie NICHT MEHR die ausgleichspflichtige Person sondern die AUSGLEICHSBERECHTIGTE Person war/wurde. Bisher musste sie ihrem früheren Ehemann 156 € als Versorgungsausgleich

abgeben. Nach rechtskräftiger Entscheidung über die Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG erhält sie von ihrem früheren Ehemann 95,60 € monatlich.

II.

Zu den – angemessenen - Kosten hat das OLG Stuttgart im Beschluss vom 25.6.2010, FamRZ 2010,1906, entschieden, dass Teilungskosten in Höhe von **100 € Mindestkosten und 500 € Höchstkosten** als angemessen angesehen werden.

III.

Nochmals Hinweis zu den Satzungsregelungen/Teilungsordnungen o.ä.

Die Versorgungsträger (im Regelfall die betrieblichen, berufsständischen und LV-Gesellschaften) **MÜSSEN** die Satzungsregelungen bzw. die Teilungsordnungen der Auskunft beifügen. Ansonsten kann **NIEMAND** erkennen, welche „Folgen“ die interne Teilung für die Beteiligten hat.

Die Versorgungsauskünfte sind m.E. weder für die Anwaltschaft noch für die Familienrichterinnen und –richter nachvollziehbar, vor allem dann nicht, wenn – wie nahezu immer – keine Barwertfaktoren angegeben werden.

Beispiel: Ehezeitliche Betriebsrente = 300 € mtl.

Der Versorgungsträger hat sich gemäß § 45 VersAusglG für die Teilung auf Kapitalwertbasis entschieden.

Der Versorgungsträger gibt an: Heubeck – Heurika 2005 G –
Zinssatz 6 %
Rententrend 0 %
KapitalWERT: z.B. x Euro

Diese x-Euro kann weder das Gericht noch der Rechtsanwalt **PRÜFEN**. Daher ist der Versorgungsträger der in § 220 Abs. 4 FamFG zugrunde gelegten Verpflichtung, dass eine **NACHVOLLZIEHBARE** Berechnung der Auskunft beizufügen ist, m.E. **NICHT** nachgekommen!

JE MEHR GERICHTSAKTEN ICH ERHALTE, UMSO MEHR ERKENNE ICH DIE SCHWACHPUNKTE BEI DEN AUSKÜNFTE.

JE MEHR AUSKÜNFTE UND ENTSCHEIDUNGSENTWÜRFE DER GERICHTE ICH VON RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTEN ERHALTE, UMSO MEHR ERKENNE ICH DIE SCHWACHPUNKTE BEI DEN GERICHTEN.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*